

# Satzung

## Präambel

Die Augenoptiker Ausgleichskasse wurde im Jahr 1992 von Augenoptikern für Augenoptiker ins Leben gerufen. Den Gründungsstock zur Deckung der Gründungskosten und der Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahres stellten die damaligen westfälischen Augenoptikerinnungen (Augenoptikerinnung für den Reg. Bez. Arnsberg, Augenoptikerinnung für den Reg. Bez. Münster und Augenoptikerinnung Ostwestfalen-Lippe) und der ehemalige Landesinnungsverband für das Augenoptikerhandwerk Westfalen-Lippe Westfalen bereit. Dieser Gründungsstock wurde bereits vollständig getilgt. An den Einrichtungskosten beteiligte sich auch der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (BIV). Der Geschäftsbetrieb wurde am 1.1.1994 aufgenommen. Die Erweiterung des Angebotes auf Hörakustikbetriebe fand durch eine entsprechende Satzungsänderung im Jahr 1996 statt.

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit führt den Namen: Augenoptiker Ausgleichskasse VVaG (AKA) und hat seinen Sitz in Dortmund.
- (2) Er ist ein kleinerer Verein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) mit Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Für die Durchführung der Versicherung gelten die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)“.
- (6) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Briefe an die Mitglieder und Organe des Vereins, durch Email und durch Veröffentlichungen auf der Homepage: [www.aka-dortmund.de](http://www.aka-dortmund.de).
- (7) Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Verein betreibt eine Einrichtung zum Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen nach § 12 des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) für Betriebe des Augenoptiker- und des Hörakustikerhandwerks.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Arbeitgeber werden, der für das entsprechende Handwerk in die Handwerksrolle der jeweils zuständigen Handwerkskammer eingetragen ist.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand des Vereins.
- (3) Mit der Mitgliedschaft wird ein Versicherungsverhältnis zum Ausgleich der Aufwendungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz begründet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) wenn das Mitglied nicht mehr die nach § 3 (1) der Satzung festgelegten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt.
  - b) durch Kündigung des Mitglieds.
  - c) durch Kündigung des Vereins.
  - d) mit dem Ausschluss durch den Verein.
- (5) Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.

### **§ 4 Leistungen**

- (1) Der Verein erstattet den Mitgliedern einen v.H. Satz des im Krankheitsfall fortgezahlten Arbeitsentgeltes bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung.
- (2) Über das Angebot an Erstattungssätzen und die Höhe der Erstattungssätze entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein erstattet den Mitgliedern in vollem Umfang den vom Arbeitgeber nach § 20 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie die nach § 18 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelte.
- (4) Das Nähere regeln die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen" (AVB).

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder des Vereins bringen die erforderlichen Mittel für die Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach § 12 des Aufwendungsausgleichsgesetzes und für die Verwaltungskosten durch regelmäßige Beiträge auf.
- (2) Für die Bemessung des Beitrages wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, nach dem die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen bemessen werden. Bei rentenversicherungsfreien oder von der Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmern ist das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Rentenversicherungsbeiträge im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu berechnen wären. Arbeitsentgelte, die keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz begründen, bleiben außer Betracht.

- (3) Der Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einem v.H. Satz der Bemessungsgrundlage (§ 9 AVB) festgesetzt. Die Festsetzung hat in der Regel für das Geschäftsjahr zu erfolgen.
- (4) Neben die Beitragspflicht tritt die Nachschusspflicht, sofern die Jahresrechnung zeigt, dass ein Verlust entstanden ist und die Verlustrücklage oberhalb der Mindestkapitalanforderung nach dem VAG zur Deckung nicht ausreicht.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist der Nachschussbetrag als Anteil an der Mehrausgabe des letzten Geschäftsjahres der Mitgliedschaft zu errechnen. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der für die Beitragsberechnung des Mitgliedes zugrunde gelegten Entgeltsumme zur Entgeltsumme aller Mitglieder des Geschäftsjahres.
- (6) Sollte während des laufenden Geschäftsjahres für den Vorstand erkennbar werden, dass die Beitragseinnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beitragssätze vorläufig so weit anheben, dass eine entsprechende Deckung gewährleistet sein wird. Gleiches gilt, wenn unterjährig erkennbar wird, dass die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung nach dem VAG gefährdet erscheint.
- (7) Im Interesse einer korrekten und für die Mitglieder gerechten Beitragsberechnung, Beitragserhebung und Leistungsgewährung sind die Mitglieder auf Anforderung verpflichtet, dem Verein die für Prüfungszwecke erforderlichen Lohnunterlagen und Leistungsnachweise zur Verfügung zu stellen.
- (8) Das Nähere regeln die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen" (AVB).

## **§ 6 Verlustrücklage**

- (1) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet.
- (2) Die Verlustrücklage muss mindestens 80 Prozent der gesetzlichen Mindestkapitalanforderung entsprechen.

## **§ 7 Überschüsse**

- (1) Sofern die Verlustrücklage weniger als 100 Prozent der gesetzlichen Mindestkapitalanforderung entspricht, sind ihr die Überschüsse vollständig zuzuführen bis ihre Höhe der gesetzlichen Mindestkapitalanforderung entspricht.
- (2) Über die Verwendung darüber hinaus gehender Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Überschuss den satzungsmäßigen Rücklagen zuführen und einen ggf. verbleibenden Überschuss für die Bildung einer Rückstellung für Beitragserstattungen vorsehen. Die nähere Bestimmung über die Verwendung der Rückstellung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, wobei als Maßstab für Beitragserstattungen die Höhe der Beitragszahlung der Mitglieder, der Schadensverlauf des Vertrages, des Tarifs oder des gesamten Unternehmens zugrunde gelegt werden kann.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Außerdem ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder mit Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt
- (7) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmungen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn Vorstand oder Aufsichtsrat oder ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 2 Mitglieder, dies in der Mitgliederversammlung verlangen.

- (8) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, unter Beachtung der Geheimhaltungsbedürfnisse, auf der Internetseite <https://www.aka-dortmund.de/aka/> veröffentlicht. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Einwendungen erhoben werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates.
  - die Feststellung und die Genehmigung des Jahresabschlusses.
  - die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
  - die Verabschiedung der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“.
  - die Festlegung der Beitragssätze.
  - die Festlegung der Erstattungssätze.
  - die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.
  - die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (BIV) sowie der Augenoptiker- und Optometristenverband NRW (als Rechtsnachfolger für den Landesinnungsverband für das Augenoptikerhandwerk Westfalen-Lippe) haben das Vorschlagsrecht für je ein Aufsichtsratsmitglied. Die Rechtsnachfolgerin der weiteren drei Garanten des Gründungsstocks hat das Vorschlagsrecht für insgesamt drei weitere Aufsichtsratsmitglieder. Erreicht ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, kann der Vorschlagende einen neuen Vorschlag unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wechseln sich im Vorsitz jährlich ab. In der ersten Sitzung nach einer Neuwahl ist unter den fünf Aufsichtsratsmitgliedern Einvernehmen über die Reihenfolge des Wechsels zu erzielen. Die Amtsübergabe erfolgt nach Beendigung der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung, in der über den Jahresabschluss und den Lagebericht abgestimmt wird.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden werden dessen Aufgaben von einem anderen Vertreter im Aufsichtsrat wahrgenommen. Die Stellvertretung im Amt des Vorsitzenden übernimmt das dem amtierenden Vorsitzenden nachfolgende Aufsichtsratsmitglied.

- (5) Aufgaben des Aufsichtsrates:  
Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
- a.) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Satzungsregelung, Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit ihnen.
  - b.) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.
  - c.) die Bestellung des Abschlussprüfers.
  - d.) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine jährliche Vergütung, ein Sitzungsgeld, Entschädigung für Zeitversäumnis sowie Erstattung ihrer Fahrkosten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken schriftlich festzuhalten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied vorläufig widerrufen. Im Übrigen gilt § 40 Genossenschaftsgesetz sinngemäß.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Vergütung. Einzelheiten hierzu regeln die mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Dienstverträge.

### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ändern.
- (2) Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

### **§ 13 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Dringliche Änderungen der AVB dürfen mit vorläufiger Wirkung gemäß §197 Abs. 2 Satz 2 VAG auch ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom Aufsichtsrat vorgenommen werden. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung es verlangt.
- (3) Eine Änderung der Erstattungssätze, sowie eine Änderung des Beitragssatzes wirken unmittelbar auch auf bestehende Versicherungsverhältnisse.
- (4) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden zu Beginn des Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung an die Mitglieder folgt.

### **§ 14 Abwicklung des Vereins**

Für den Fall der Abwicklung des Vereins wird bestimmt, dass das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen an die Garanten des Gründungsstockes bzw. deren Rechtsnachfolger im Verhältnis ihrer Anteile ausgeschüttet wird.

Dieter Großwinkelmann  
Aufsichtsratsvorsitzender

Thomas Heimbach  
stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender

Ute Limberg  
Vorstand

Gerd Lehmann  
Vorstand

Stefan Herburg  
Vorstand

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.11.2017, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002-4129-2017/0001.“